

Schiedsordnung der Apothekerkammer Berlin

vom 4. November 1993 (ABl. 1995, S. 1026)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Schiedsordnung findet bei privatrechtlichen Streitigkeiten Anwendung, die die beruflichen Belange eines Mitglieds der Apothekerkammer berühren, für deren Austragung von den Beteiligten die Anrufung der ordentlichen Gerichte durch Abschluß eines Schiedsvertrags ausgeschlossen und das schiedsrichterliche Verfahren der Apothekerkammer vereinbart wird.

(2) Das berufsgerichtliche Verfahren und die Schlichtungsordnung werden durch die Schiedsordnung nicht berührt.

§ 2

Vorverfahren

Vor der Anrufung des Schiedsgerichts soll in einem Schlichtungsverfahren die Beilegung der Streitigkeit durch die Apothekerkammer versucht werden.

§ 3

Schiedsverfahren

Das Schiedsverfahren wird durchgeführt, wenn eine Partei des Schiedsvertrages die Durchführung bei der Apothekerkammer beantragt.

§ 4

Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht ist mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende soll Volljurist, die Beisitzer sollen Apotheker oder Volljuristen sein. Alle Schiedsrichter sollen über Erfahrungen in der Behandlung wirtschaftlicher und apothekenrechtlicher Streitigkeiten verfügen.

(2) Der Sitz des Schiedsgerichts ist Berlin.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts werden von der Apothekerkammer wahrgenommen.

§ 5

Ernennung der Schiedsrichter

(1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von dem Präsidenten der Apothekerkammer ernannt. Dieser ist dabei an Vorschläge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Sobald der Vorsitzende ernannt ist, fordert die Apothekerkammer die Parteien des Schiedsvertrages schriftlich auf, binnen Wochenfrist je einen Schiedsrichter zu benennen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der fehlende Schiedsrichter von dem Präsidenten der Apothekerkammer ernannt.

(3) Die Ernennung der Schiedsrichter ist unwiderruflich. Fällt ein Schiedsrichter aus einem in seiner Person liegenden Grunde aus, so ist das Ernennungsverfahren insoweit neu durchzuführen.

§ 6

Schiedsverhandlung

(1) Das Schiedsgericht hat den Sachverhalt möglichst vollständig aufzuklären und anschließend eine Schiedsverhandlung durchzuführen, falls der Vorsitzende kein schriftliches Verfahren bestimmt oder falls die beteiligten Vertreter nicht auf eine mündliche Verhandlung verzichten. Jeder Partei ist Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt vorzutragen, zu dem Vorbringen der Gegenseite Stellung zu nehmen und Anträge zu stellen.

(2) Die Schiedsverhandlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts entscheidet über die Zulassung von Personen zur Schiedsverhandlung, die nicht Parteien des Schiedsvertrages sind. Die mit dem Schlichtungsverfahren Betrauten und Mitglieder des Kammervorstandes sind auf Antrag zu hören.

(3) Der Verhandlungstermin ist den Beteiligten durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe ist der Hinweis zu verbinden, daß auch bei Nichterscheinen eine Entscheidung ergehen kann.

(4) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen. Ergeht eine solche Anordnung nicht, dann kann sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

(5) Jeder Beteiligte kann sich eines Rechtsanwalts bedienen.

§ 7

Verhandlungsniederschrift

Über die Schiedsverhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Schiedsspruch

(1) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung unter Zugrundelegung der für Apotheker geltenden Gewohnheiten und Gebräuche, der gesetzlichen Bestimmungen und der geschlossenen Verträge nach billigem Ermessen durch Erlaß eines Schiedsspruchs. Dabei hat das Schiedsgericht Gesichtspunkte, die das Apothekenwesen berühren, ohne Rücksicht darauf in Betracht zu ziehen, ob diese Gesichtspunkte von den Beteiligten geltend gemacht worden sind.

(2) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Ihm wird eine schriftliche Begründung beigegeben, wenn eine Partei des Schiedsvertrages einen entsprechenden Antrag stellt oder wenn das Schiedsgericht selbst im Hinblick auf die Bedeutung der Entscheidung eine Begründung für angebracht hält.

§ 9

Benachrichtigung und Fristen

Mitteilungen des Schiedsgerichts an die Beteiligten einschließlich der Bekanntgabe des Termins der Schiedsverhandlung erfolgen formlos. Fristen gelten nur, soweit sie im Einzelfall vom Schiedsgericht durch Beschluß festgelegt werden.

§ 10

Kosten

(1) Der Vorsitzende kann die Durchführung und Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, daß die Beteiligten angemessene Vorschüsse zur Deckung der voraussichtlichen Verfahrenskosten leisten.

(2) Über die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht im Schiedsspruch nach billigem Ermessen.

(3) Aufwendungen, die durch Zuziehung eines Rechtsanwalts entstehen, sind nur erstattungsfähig, wenn die Zuziehung vom Schiedsgericht als notwendig anerkannt wird. Hierüber und über die Höhe des Streitwertes ist im Schiedsspruch oder durch besonderen Beschluß des Schiedsgerichts zu entscheiden.

(4) Zu den Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens gehört auch die Vergütung der Schiedsrichter. Diese erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für ehrenamtliche Richter der Berufsgerichte geltenden Grundsätzen. Hat ein Schiedsgericht über eine Sache von besonderer Bedeutung, von besonderer Schwierigkeit oder von besonderem Umfang zu entscheiden, dann kann der Präsident der Apothekerkammer die Vergütung der Schiedsrichter anderweitig festsetzen. Die Schiedsrichter erhalten ihre Vergütung durch die Kammer, die diese Beträge von der Partei, der die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens auferlegt sind, wieder einzieht.

§ 11

Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsordnung keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren anzuwenden.

Diese Schiedsordnung tritt am 19. August 1978 in Kraft.